Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 15 (1864)

Heft: 2

Artikel: Dienstinstruktion für die Kreisförster des Kantons Graubünden [Schluss]

Autor: Peterelli, R. / Tscharner, J. B.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763926

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gemacht. Die Grundherrlichkeiten der meisten Wälder dieser Klasse gelangten durch Kauf, Tausch, Eroberung, Schenkung in den Besitz der Stadt Bern. Auch die von den geistlichen Stistungen erworbenen Grundherrlichkeiten gingen durch die Säkularisation an die Stadt über. Durch die Ausscheidung zwischen Staat und Stadt im Jahre 1798 trat der Staat beinahe überall in die frühern Rechte der Stadt ein.

Auch viele reiche Städte, Landgemeinden und Korporationen erwarben sich solche Grundherrlichkeiten.

Die Reichswälder wurden bei Ausscheidung von Staat und Stadt getheilt.

Vor dem Kantonnementsgesetze, welches im Jahr 1840 erlassen wurde, lassen sich daher folgende Klassen aufstellen:

- 1) Privatwaldungen. Es sind entweder
 - a) ursprüngliche Waldungen von Hofbauern oder
 - b) aufgetheilte Genoffenschaftswälder.
- 2) Genoffenschaftswälder.
- 3) Korporationswälder, durch Erwerbung von Berrschaftswäldern.
- 4) Gemeindewälder, durch Erwerbung von Berrschaftswäldern.
- 5) Staatswälder, durch Erwerbung von Reichs- oder Herrschaftswäldern. (Fortsetzung folgt.)

Dienstinstruktion für die Kreisförster des Kantons Graubünden. (Schluß.)

- \$ 18. Die Abholzungen zum Berkauf in Gemeinds= und Korporationswaldungen sollen sich nach den genehmigten Wirthschaftsplänen richten. In Waldungen 1. Klasse sollen im Allgemeinen keine Kahlhiebe geführt werden, sondern die Abholzung hat je nach Ort= und Bestandesverhält= nissen durch dunklere oder lichtere Besamungsschläge oder Plänterhiebe stattzusinden, wobei die Kreisförster jeden Stamm, der zur Fällung kom= men darf, mit dem Zeichen des Kantons=Waldhammers tief am Wurzel= anlauf oder, wo Stöcke übergehalten werden sollen, in der nöthigen Stock= höhe anzuschlagen haben.
- \$ 19. Wo voraussichtlich die natürliche Besamung nicht hinreicht oder gar nicht erfolgen kann, sind in dem Gutachten die nöthigen Kulturen und in Fällen, wo der betreffende Waldbesitzer nicht genügende Garantien zu Aussührung und Schutz derselben zu bieten im Stande ist, oder wo Kulturen von großer Ausdehnung und besonderer Wichtigkeit nöthig wers

den, die Hinterlegung eines zur Bestreitung der Kulturkosten hinreichens den Depositums in einer bestimmten Summe zu beantragen. (§ 16 der Kant Forstordnung.)

- \$ 20. Besichtigungen von Waldungen zu obigem Zweck, sowie auch die spätern Holzauszeichnungen haben immer in Gegenwart des Waldbesitzers oder eines von demselben hiezu Abgeordneten und die Holzauszeichnungen in Privatwaldungen, die an Gemeindswaldungen angrenzen, zur Vershütung allfälliger Uebergriffe in dieselben in Gegenwart eines Mitgliedes des betreffenden Gemeindsvorstandes stattzusinden. Die Kreisförster wers den sich dießfalls vorher jedesmal mit dem Waldeigenthümer und betrefsenden Gemeindsvorstand ins Vernehmen setzen.
- § 21. Nach erfolgter kleinräthlicher Holzverkaufsbewilligung haben die Kreisförster, sofern es Holz von Gemeinden oder öffentlichen Korpo-rationen betrifft, dasselbe gemäß § 17 der Kant. Forstordnung nach seinem Handelswerthe zu Handen der Eigenthümer anzuschlagen.
- § 22. Vor Beginn des Hiebes muffen die allfälligen vom Kleinen Rath festgesetzten Präliminar=Bestimmungen erfüllt sein, ansonst die Kreis=förster den Hieb als einen unberechtigten anzusehen und nach § 11 zu verfahren haben.
- § 23. Die Kreisförster führen, soweit es ihre anderweitigen Gesschäfte erlauben, die Aufsicht über den Hieb und Transport des Holzes bis außer den Wald und sehen streng darauf, daß die Abholzungsbedingungen beobachtet werden.

In Fällen, wo die Auszeichnung einen Gehülfen oder die Beaufsichtigung der Abholzung einen besondern Aufseher verlangt, werden die Kreisförster die Bestellung eines solchen auf Rechnung des Waldeigenthümers beantragen.

- \$ 24. Jede Zuwiderhandlung gegen die Abholzungsbedingungen haben sie sogleich berichtweise dem Forstinspektor anzuzeigen und sind in Fällen, wo Gefahr im Verzug sein könnte, befugt, den Hieb ganz oder theilweise einzustellen, von welcher Anordung sie jedoch unverzüglich dem Forstinspektor zu Handen des Kleinen Rathes Kenntniß zu geben haben.
- § 25. Jährlich haben die Kreisförster im Monat Januar über die im verflossenen Jahr auf kleinräthliche Bewilligungen hin stattgefundenen Abholzungen laut Formular Bericht zu erstatten und demselben die amt-liche Taxation des Holzwerthes und den wirklichen Erlös beizufügen, sosern die Abholzung Waldungen von Gemeinden oder öffentlichen Korpo-rationen betraf.

- C. In Bezug auf die Gemeinde-Forftverwaltungen.
- § 26. Die Kreisförster haben die Aufgabe, in allen Gemeinden ihres Forstkreises Waldordnungen einzuführen. Sie werden sich hiebei mit Berücksichtigung der Gemeindsverhältnisse an das schriftlich mitgetheilte Schema und die Bestimmungen in § 6, 21 und 22 der Kant. Forstordnung halten. Lei Revision von Waldordnungen haben sie sich den nämlichen Pflichten zu unterziehen.
- § 27. Die Forstordnung ist in der Weise, wie sie von der Gemeinde angenommen wurde, begleitet von einem Gutachten des Kreisförsters und sammt dem ersten Entwurf, dem Forstinspektor zu Handen des Kleinen Rathes einzusenden.
- \$ 28. Mit den Revier- und Gemeindsförstern und wo solche nicht bestehen, mit den aufgestellten Bannwarten, werden die Kreisförster in einen lebhaften Dienstwerkehr treten und sich mit den Forstwerhältnissen der einzelnen Gemeinden auss Genaueste bekannt machen. Sie werden denselben wo immer nöthig mit Rath und That an die Hand gehen und ihnen namentlich in forstwirthschaftlichen Arbeiten und zur Führung der Forstbücher beistehen. Zugleich liegt es den Kreisförstern ob, darauf zu achten, daß diese Unterbeamten ihrer Dienstinstruftion genau nachkommen; sie werden dieselben bei mangelhafter Pflichterfüllung ermahnen und wo dieses nicht fruchten sollte, dem Forstinspektor hierüber Bericht erstatten.
- D. In Bezug auf Betrieberegulirung und Bewirthschaftung der Baldungen überhaupt, besonders der Gemeindewaldungen.
- \$ 29. Die Kreieförster werden die Waldbesitzer, besonders aber die Gemeinden und Korporationen von dem Nutzen einer forstgemäßen Beshandlung ihrer Waldungen zu überzeugen suchen und wo noch keine Gesmeinds oder Revierförster angestellt sind, an den Holzauszeichnungen laut \$ 23 der Kant. Forstordnung sich betheiligen.

Auf was die Kreisförster zur Hebung des Waldwesens im Allgemeinen hauptsächlich hinzuzielen haben, ist:

- a. Genaue Begrenzung und Arondirung der Waldungen (S. § 14 der Kant. Forstordnung).
- b. Genaue Ermittlung allfälliger Servituten, ihrer Ausdehnung und Ablösung derselben, falls es wünschbar erscheint.
- c. Bermeffung der Waldungen nach zu ertheilender Instruktion.
- d. Regulirung des Betriebes und Einführung von Wirthschaftsplänen (§ 24 der Kant. Forstordnung).

- e. Regulirung des Weidgangs und des Bezugs von Nebennutzungen, wie Waldstreu, Waldgras 2c. (§ 18 und 22 der Kant. Forstordnung).
- f. Zweckmäßige Anlagen von Waldwegen, Pflanzgärten und Holzmagazinen.
- § 30. Wo brauchbare Torflager vorkommen, haben die Kreisförster die betreffenden Eigenthümer auf dieselben aufmerksam zu machen und ihnen zur Gewinnung und Verwendung des Torfes die nöthige Anleitung zu ertheilen.
 - E. In Bezug auf Bewirthschaftung der Waldungen 1. Rlaffe.
- § 31. Da die Anzahl und Ausdehnung dieser Waldungen zu groß ist, als daß alle bezüglich einer bessern Bewirthschaftung in nächster Zeit in Behandlung genommen werden könnten, so haben die Kreisförster die wichtigsten derselben, hauptsächlich diesenigen, die, ohne Jungwachs zu zeigen, sehr schutz von Dorsschaften der Alters halber einzugehen drohen und dabei zum Schutz von Dorsschaften, Straßen und andern wichtigen Realitäten erhalten werden müssen, ins Auge zu fassen und über Behandlung derselben mit dem Waldeigenthümer sich ins Vernehmen zu setzen und nöthigenfalls an den Forstinspektor zu Handen des Kleinen Rathes besäugliche Anträge zu stellen (§ 19 der Kant. Forstordnung).
 - F. In Bezug auf Schut ber Waldungen überhaupt.
- § 32. Wenn in einer Waldung 1. oder 2. Klasse Feuer ausbricht, haben die Kreisförster, sobald sie davon Kenntniß erhalten, sich an Ort und Stelle zu begeben und gemeinschaftlich mit dem betreffenden Gemeinde-vorstand oder der Gemeindeforstverwaltung die Löschanstalten zu leiten.

Nachdem dem Brand Einhalt gethan, erstatten sie über denseben dem Forstinspektor Bericht mit Angabe der Fkäche und des Holzquantums der abgebrannten Waldung. Die Kreisförster haben ferner, wenn es Gemeindssoder Korporationswälder oder Privatwaldungen 1. Klasse betrifft, die Waldeigenthümer zur Reinigung und Wiederbestockung der Waldslächen einzuladen und nöthigenfalls dem Forstinspektor zu Handen des Kleinen Rathes bezügliche Anträge zu hinterbringen.

- \$ 33. Wenn ein Inseftenfraß von Bedeutung in einer Waldung 1. oder 2. Klasse sich zeigt, so haben die Kreisförster die betreffenden Waldeigenthümer davon in Kenntniß zu setzen, und sie aufzusordern, die nöthigen Vorkehrungen dagegen zu treffen. Den Forstinspektor haben sie vom Sachverhalt zu benachrichtigen mit Angabe der ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen.
- § 34. Bur Bestockung gegenwärtig holzleeren und auch sonst nicht kultivirten Bodens, wo Lawinen, Erdschlipfe, Steinschläge, Wasserverhee-

rungen jest bereits vorkommen oder wo solche zu befürchten sind, haben die Kreisförster sich mit dem Waldbesitzer über die Verbau= und Kultur= Arbeiten ins Vernehmen zu setzen und nöthigenfalls an den Forstinspektor zu Handen des Kleinen Rathes bezügliche Anträge zu stellen (§ 20 der Kant. Forstordnung).

- \$ 35. Die bei Ertheilung von Abholzungsbewilligungen bedingten oder durch fleinräthliche Beschlüsse überhaupt angeordneten Kulturen sind wo möglich in der auf die Abholzungen oder den bezüglichen Beschluß folgenden Frühlings- oder Herbst-Kulturzeit in thunlichst großer Ausdehnung zu beginnen und möglichst bald zu vollenden.
- § 36. Da die Pflanzung im Allgemeinen der Saat vorzuziehen ist, so hat die Wiederaufforstung im Allgemeinen durch die Pflanzung zu geschehen. Zur Erziehung der nöthigen Pflanzen sind Saat- und Pflanz-gärten oder Saatcampe anzulegen.
- § 37. Ueber Berwendung von Deposita haben die Kreisförster, wenn die zu Kulturen verpflichteten Waldeigenthümer zur Ausführung oder Einsfriedung derselben nicht die ersorderliche Beihülse leisten wollten, bezügliche Anträge zu stellen, mit Einreichung des Voranschlags der Kosten.
- § 38. Auf den Schutz der Kulturen, sowie den Aufwuchs in den Bessamungsschlägen haben die Kreisförster ganz besonders ihre Aufmerksamkeit zu richten und ihr Möglichstes zur Erreichung desselben beizutragen.
- § 39. Wenn durch fleinräthlichen Beschluß bedingte Kulturen oder solche, zu denen der Kanton die Pflanzen oder den Samen unentgeltlich geliesert, oder endlich der Auswuchs in, vom Kleinen Rath angeordneten Besamungsschlägen beschädigt wird, so haben die Kreissförster, sobald sie hievon Kenntniß erhalten, sich an Ort und Stelle zu begeben und den verursachten Schaden zu ermitteln, wobei der Samen und die Pflanzen, die verwendet wurden, ferner die allfällige Zeitverwendung des Kreissförsters bei Aussührung der Kultur (mit 4 Fr. per Tag berechnet) im Verhältniß zur Kulturbeschädigung in Anschlag zu bringen ist.

Dem Forstinspektor zu Handen des Kleinen Rathes werden die Kreissförster beförderlichst über den stattgesundenen Frevel einberichten mit Unsgabe der Kulturs und Besamungssläche, des Territoriums, des Waldsbesitzers, des Frevlers, wenn derselbe ermittelt, Art der Beschädigung, der Anzahl und Art des Weidviehes, das allfällig die Verjüngungssläche bestreten, des zugefügten Schadens und gutachtlicher Bezeichnung des Strafsansatzes, damit der Kleine Rath nach Maßgabe der §§ 25 und 27 der Forstordnung die angemessen scheinende Buße verhängen kann.

Zugleich mit obigem Referat werden die Kreisförster auch darüber Mittheilung machen, ob der Frevel bereits nach Vorschrift der betreffenden Gemeinde-Forstordnung uud nach dem Gesetze über Straffompetenz in Forstsachen von der zuständigen Gerichtsbehörde geahndet worden sei oder nicht.

- § 40. Ueber die Frühlings-Kulturen sind im Monat Juli, über die Herbst-Kulturen im Monat Dezember Nachweisungen einzuschicken.
 - G. In Bezug auf ichriftliche Geschäftsführung.
- § 42. Sämmtliche Kleinräthliche Bewilligungen zu Abholzungen und Holzverkäufen haben die Kreisförster in ein besonderes Kontrollbuch einzutragen.
- § 43. Ueber ihre Amtsthätigkeit werden die Kreisförster dem Forstinspektor alljährlich im Januar Bericht erstatten mit einer allgemeinen Uebersicht über den forstlichen Zustand ihres Forstkreises.

Ueber ihre dienstlichen Verrichtungen haben sie ein Tagebuch zu führen. Chur, den 22. Dezember 1862.

Der Präsident: Rem. Peterelli. Namens des Kleinen Rathes: Der Kanzleidirektor: J. B. Tscharner.

Einsiedeln. Es freut mich, Ihnen mittheilen zu können, daß wir die erhaltenen Pflanzen, im Ganzen 14,000 Rothtannen und 1500 Lerchen, vor dem Einschneien in den Boden gebracht haben und zwar die ersteren zum Ausbessern des natürlichen Anfluges in den alten Schlägen an der Sattelegg und im Duliwald, die letzteren zur Kompletirung der zweisjährigen Pflanzung im Bannwald.

Als erfreuliche Thatsache kann ich Ihnen ferner melden, daß der I. Genossenrath beschlossen hat, ab einem Mattli (Wiese) in der mildesten und geschütztesten Lage unsers Bezirkes zwei Jucharten für eine Pflanzschule abzuzäunen. Wir werden nicht säumen, unsere zweijährigen Pflanzen dorthin zu versetzen und einen bedeutenden Theil anzusäen. Können wir dann einmal eigene Pflanzen versetzen, so, glaube ich, sei der Grund zu weiteren Fortschritten im Forstwesen gelegt.